

Hochwasserschutz

Welche Überschwemmungsgebiete gibt es?

Überschwemmungsgebiete sind (§ 76 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz):

- Gebiete, die durch oberirdische Gewässer überschwemmt oder durchflossen werden,
- Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden,
- Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen

In Baden-Württemberg ist der Maßstab für sog. „festgesetzte Überschwemmungsgebiete“, dass in diesen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasser (HQ₁₀₀) zu erwarten ist. Eine weitere Festsetzung dazu bedarf es nicht. Diese Überschwemmungsgebiete werden in Karten dargestellt, die deklaratorische Bedeutung haben (§ 65 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg).

Wo kann ich die Überschwemmungsgebiete einsehen?

Überschwemmungsgebiete werden in Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Dabei wird differenziert, wie häufig statistisch ein Hochwasser zu erwarten ist: einmal in 10 Jahren (HQ₁₀), 50 Jahren (HQ₅₀), 100 Jahren (HQ₁₀₀) oder bei Extremhochwasser (HQ_{extrem}). Sie liefern auch Informationen zu Überflutungsflächen und Wassertiefen bei Überschwemmungen.

Die Hochwassergefahrenkarten können im Internet unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> abgerufen oder bei Ihrer örtlichen Gemeindeverwaltung sowie im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, 89077 Ulm, Schillerstraße 30, Zimmer 1 G 05 während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de

Was ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu beachten?

In Überschwemmungsgebieten können Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf andere haben, indem sie z.B. den Hochwasserabfluss behindern oder den Retentionsraum verringern und dadurch die Auswirkungen eines Hochwassers auf andere verstärken könnten.

Deshalb sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgende Handlungen verboten

- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden (Ausnahme: im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft),
- Lagerung wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können,

- Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland oder
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart sowie
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (§ 78 c Abs. 1 WHG)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine wasserrechtliche Zulassung von der zuständigen Behörde erteilt werden (§§ 78 Absatz 5, 78a Absatz 2, § 78 c Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Bauen in Risikogebieten (§ 78 b WHG):

Risikogebiete sind Gebiete, die sehr selten überflutet werden (HQ₂₀₀ und HQ_{extrem}). In diesen Gebieten muss bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung von baulichen Anlagen die Bauweise dem jeweiligen Hochwasserrisiko nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden. Maßstab ist, welche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist, dabei sind die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen zu berücksichtigen. Zu beachten sind auch die Voraussetzungen für Heizölverbraucheranlagen (siehe nächster Abschnitt).

Vorsicht mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl):

Neue Heizölverbraucheranlagen sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten (§ 78c Absatz 1 WHG). Außerdem müssen Anlagen, die vor dem 05.01.2018 errichtet waren, hochwassersicher nachgerüstet werden (§ 78c Absatz 3 WHG).

In Risikogebieten (HQ₂₀₀ und HQ_{extrem}) müssen neue Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher errichtet werden oder wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist, andere weniger wassergefährdende Energieträger gewählt werden. Andernfalls sind diese nicht zulässig.

Für sonstige wassergefährdende Stoffe sind die Bestimmungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.

Stand: 10.05.2022